

Emissionen im geringfügigen Umfang

Gem. § 6 der 11. BImSchV kann der Betreiber auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit werden. Die Voraussetzungen sind, dass alle Schadstoffe im geringfügigen Umfang sind, d.h. dass nachfolgende Schwellenwerte unterschritten sind.

Schadstoff	Mengenschwelle
Dioxine und Furane und Stoffe mit vergleichbarer Wirkung	Keine
Stoffe der Nr. 5.2.2 u. 5.2.4 Kl.1 u. Nr. 5.2.7 der TA-Luft und andere sehr giftige Stoffe	0,01 kg/h bzw. 0,25 kg/a
Trichlorbenzol, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan	10 kg/a
Schwefelhexafluorid, Nickelverbindungen u. PAK soweit nicht Stoffe nach Zeile 1 u. 2 dieser Tabelle	50 kg/a
alle anderen Stoffe, auch die klimarelevanten Stoffe	100 kg/a